

Artikel 5 SN-5481 (Sachsen) — Zusammenarbeit der Träger der Regionalplanung

Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Zusammenarbeit in Fragen der Raumordnung und Landesplanung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die für den grenznahen Raum zuständigen Träger der Regionalplanung arbeiten bei der Regionalplanung zusammen, soweit diese die Entwicklung im benachbarten Raum des anderen Landes beeinflussen kann.

(2) Hierzu sollen die Träger der Regionalplanung

1. sich regelmäßig über den jeweiligen Stand ihrer Regionalplanung unterrichten,
2. zur Erarbeitung gemeinsamer Planungsgrundlagen und Abstimmung der Regionalplanung zusammenwirken.

(3) Die Träger der Regionalplanung können insbesondere

1. gemeinsame Planungsgrundlagen für grenzüberschreitende Sanierungsgebiete des Braunkohlentagebaus oder des Uranerzbergbaus erarbeiten,
2. für ausgewählte Gebiete des grenznahen Raumes gemeinsame Regionale Entwicklungskonzepte aufstellen oder unterstützen,
3. aus den gemeinsamen Regionalen Entwicklungskonzepten heraus regional bedeutsame Entwicklungsprojekte initiieren oder unterstützen und in projektbezogene Maßnahmen umsetzen.

Zitiervorschlag: Artikel 5 SN-5481 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-5481/5>